

## Legislative Entschließung der Simulation Europäisches Parlament

### zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung des Rates zur Errichtung einer Europäischen Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten (FRONTEX)

Die Abgeordneten der Simulation Europäisches Parlament,

- unter Hinweis auf das Stockholmer Programm – Ein offenes und sicheres Europa im Dienste und zum Schutz der Bürger, das vom Europäischen Rat bei seiner Sitzung am 10./11. Dezember 2009 angenommen wurde,
  - gestützt auf Artikel 22 der Geschäftsordnung,
  - auf Grundlage des Berichts des federführenden Ausschusses für Menschenrechte (DROI) an das Plenum der Simulation Europäisches Parlament vom 21. November 2011
  - in Kenntnis der Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses für Bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE) vom 21. November 2011
1. billigen die Vorschläge der Kommission in der durch das Parlament geänderten Fassung;
  2. fordern die Kommission auf, das Parlament erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, diesen Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
  3. beauftragen ihren Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

#### Vorschlag der Kommission

*Das Europäische Parlament und der Rat der EU  
in Erwägung nachstehender Gründe:*

(1) Der freie Personenverkehr innerhalb der EU erfordert als notwendige Ergänzung einen integrierten Grenzschutz, der ein einheitliches und hohes Kontroll- und Überwachungsniveau gewährleistet.

(2) Für Dänemark, Irland und das Vereinigte Königreich ist diese Verordnung nicht anwendbar. Die Schengen-Mitglieder Island, Norwegen und die Schweiz nehmen eingeschränkt an der Tätigkeit der Agentur teil.

#### Änderung des Parlaments

(1) Der freie Personenverkehr innerhalb der EU erfordert als notwendige Ergänzung einen integrierten Grenzschutz, der ein einheitliches und hohes Kontroll- und Überwachungsniveau gewährleistet, dabei aber insbesondere die Charta der Grundrechte der Europäischen Union achtet.

*[keine Änderung]*

(3) Die Kosten für Errichtung und Finanzierung der Agentur FRONTEX werden aus dem von allen Mitgliedstaaten getragenen Haushalt der EU gedeckt.

*heben die geltende Verordnung auf und ersetzen sie durch folgende Verordnung:*



### Artikel 1 – Errichtung der Agentur

Es wird eine Europäische Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten errichtet (FRONTEX), um diese in ihrer Verantwortung für den Grenzschutz aktiv zu unterstützen.

### Artikel 2 – Aufgaben

FRONTEX hat folgende Aufgaben:

a) Koordinierung der operativen Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten beim Schutz der Außengrenzen;

b) Aufgreifen von Flüchtlingen auf See und unmittelbare Rückführung in sichere Transitländer;

c) Bereitstellung der notwendigen Unterstützung für die Mitgliedstaaten bei der Organisation gemeinsamer Rückführungsaktionen.

### Artikel 1 – Errichtung der Agentur

Es wird eine Europäische Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Union errichtet (FRONTEX), um der gemeinsamen Verantwortung für den Außengrenzschutz gerecht zu werden.

### Artikel 2 – Aufgaben

FRONTEX hat folgende Aufgaben:

*[keine Änderung]*

b) Rettung von schiffsbrüchigen Flüchtlingen auf Hoher See und Verbringung in die EU zur Prüfung des Asylanspruchs;

c) Koordinierung von unionsweiten Rückführungsaktionen mit Schiffen und Flugzeugen aller Mitgliedstaaten.

### **Artikel 3 – Parlamentarische Kontrolle**

Die Aufgaben von FRONTEX werden durch das Europäische Parlament kontrolliert.